



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 6 vom 14.02.2025

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt	
<ul style="list-style-type: none">• Wasserrecht; Antrag der Brauerei Horneck GmbH & Co. KG auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§§ 10 und 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG)	62
<ul style="list-style-type: none">• Bundestagswahl; Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung Und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	65
Stadt Abensberg	
<ul style="list-style-type: none">• Verordnung der Stadt Abensberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen 2025	66
Sonstiges	
<ul style="list-style-type: none">• Hafen Kelheim/Saal; Haushaltssatzung 2025	67
<ul style="list-style-type: none">• Bayerisches Rotes Kreuz; Einladung zur Mitgliederversammlung mit Neuwahlen gem. § 26 der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes	69



Bekanntmachungen des Landratsamtes

44-641-EL 3

Wasserrecht;

Antrag der Brauerei Horneck GmbH & Co. KG, Horneck 7, 84094 Elsendorf, auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§§ 10 und 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Benutzung des Elsendorfer Baches (Gewässer III. Ordnung, Grundstück Flurnummer 114, Gemarkung Horneck) durch das Einleiten gesammelter Abwässer aus der betriebseigenen Kläranlage

Bekanntmachung

Die Brauerei Horneck GmbH & Co. KG beantragt, als Betreiberin der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage, mit Schreiben vom 11.10.2024 und den damit übermittelten Antragsunterlagen vom 30.09.2024 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§§ 10 und 15 WHG) für die Benutzung des Elsendorfer Baches (Gewässer III. Ordnung) durch das Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage.

Die fachliche Beurteilung im Verfahren zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt anhand der von der FERSTL Ingenieurgesellschaft mbH, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut, erstellten Antragsunterlagen vom 30.09.2024. Die bestehende Kläranlage ist eine Anlage, die auf eine BSB5-Fracht (roh) von 289 kg/d (entsprechend 4.650 EW₆₀) ausgelegt ist.

In den Antragsunterlagen wird auf die aktuellen örtlichen Verhältnisse und die Situation vor Ort Bezug genommen. Die Abwasserbehandlungsanlage besteht im Wesentlichen aus den folgenden Bestandteilen:

- Pumpanlage
- Belebungsbecken mit Schlammammelrinne
- 3 Nachklärbecken ohne Schlammrückführung
- Schlammfolder

Aus den vorgelegten Antragsunterlagen ergeben sich Änderungen an den technischen Anlagen. Es wird ein Phosphat-Fällmittelbehälter nachgerüstet.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des bei der Antragstellerin anfallenden Abwassers aus der Produktion von Bier, Limonade und Mineralwasser, sowie dem Betrieb der Mälzerei nach erfolgter Behandlung in der betrieblichen Kläranlage.

Die Einleitung des Abwassers erfolgt an folgender Stelle:

Einleitungsstelle	Einleitung in
Fl.-Nr. 114, Gemarkung Horneck	Elsendorfer Bach (Vorfluter)

Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Kelheim ist für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Das Einleiten gesammelter Abwässer in den o. g. Vorfluter stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall wurde im berechtigten Interesse der Brauerei Horneck GmbH & Co. KG die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß den §§ 10 Abs. 1, 15 WHG beantragt.

Durch die geplante Nachrüstung des Phosphat-Fällmittelbehälters ist das beantragte Vorhaben ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für ein derartiges Vorhaben ist gemäß den §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung über das Bestehen einer UVP-Pflicht durchzuführen. Die Feststellung, dass nach der durchgeführten Vorprüfung für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Absatz 2 UVPG im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamtes Kelheim unter www.landkreis-kelheim.de/amt-service/amtliche-bekanntmachungen bekannt gegeben worden.

Verfahren

Gemäß den §§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit den Hinweisen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, im Zeitraum vom **03.03.2025 bis einschließlich 02.04.2025** (Auslegungsfrist) auf
 - a) der Internetseite der Gemeinde Elsendorf (www.elsendorf.de | Startseite Bekanntmachungen)
 - b) der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Landratsamt“ und der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/landratsamt/amtliche-bekanntmachungen/>)

vollständig zur Einsichtnahme zugänglich gemacht werden.

Zusätzlich werden die Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben gemäß Art. 27 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG in Papierform bei der, bzw. beim

- a) Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststr. 2 a, 84048 Mainburg (Zimmer Nr. 101)
- b) Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Dienststelle Donaupark 13, 93309 Kelheim (4. OG, Zimmer Nr. O4.26)

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die zum Vorhaben gehörigen Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist somit digital und analog vollständig eingesehen werden. Für die Einsichtnahme in die Unterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg soll eine vorherige Terminvereinbarung erfolgen (unter der Telefonnummer 08751/8634-17 oder 08751/8634-0).

Für die Einsichtnahme der Unterlagen beim Landratsamt Kelheim soll ebenfalls eine vorherige Terminvereinbarung erfolgen (unter der Telefonnummer 09441/207-4415 oder 09441/207-4400).

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **16.04.2025** (Einwendungsfrist), bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (Poststr. 2 a, 84048 Mainburg) oder beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift)), schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der Einwendungsfrist bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg oder beim Landratsamt Kelheim Stellungnahmen zum geplanten Vorhaben abgeben.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden. Bei Sammeleinwendungen gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (z. B. mit einfacher E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) anerkannt. Das Landratsamt Kelheim hat für diesen Schriftformersatz den Zugang eröffnet (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne dessen Anwesenheit im Erörterungstermin verhandelt und entschieden werden kann.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Kelheim entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Anstelle eines physischen Erörterungstermins kann das Landratsamt Kelheim gemäß Art. 27 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG eine Online-Konsultation durchführen.

Sollten innerhalb der festgesetzten Frist keine Einwendungen erhoben werden, beabsichtigt das Landratsamt Kelheim in Abstimmung mit den am Verfahren beteiligten Behörden ohne Erörterungstermin, bzw. ohne Durchführung einer Online-Konsultation, über das Vorhaben zu entscheiden.

Kelheim, den 10.02.2025
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises (Nr. und Name)
227 Landshut

Bekanntmachung
der Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am
Datum
Sonntag, 23.02.2025

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses gemäß § 41 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und zur Feststellung, welche Bewerberin/welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist, findet statt am:

Sitzungsdatum **27.02.2025**, um **10.00** Uhr in/im

in/im

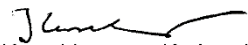
Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Rathaus 1, Altstadt 315, 84028 Landshut, Alter Plenarsaal

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Der Kreiswahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Ort, Datum
Landshut, 05.02.2025


Kerschbaumer, Kreiswahlleiterin
Unterschrift

Angeschlagen am: _____ Abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____ im/in der _____

Verordnung der Stadt Abensberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen 2025

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S 1474) in Verbindung mit § 12 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 03. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), erlässt die Stadt Abensberg folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen im Stadtgebiet Abensberg die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen am 13.04.2025 (Frühmarkt), am 04.05.2025 (Spargelmarkt Sandharlanden), am 05.10.2025 (Herbstmarkt), und am 30.11.2025 (Niklasmarkt) jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abensberg, den 13.02.2025
Stadt Abensberg

Dr. Resch
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen



HAUSHALTSSATZUNG
des
ZWECKVERBAND HÄFEN IM LANDKREIS KELHEIM
für das
Haushaltsjahr 2025

Aufgrund Art. 26 Abs. 1, 40 ff KommZG i.d.F. der Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22. August 1998 (BayRS 2020 - 1 - 1 - I) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan enthält für das Jahr 2025 im

Erfolgsplan

Erträge in Höhe von	4.104.036 Euro	
und Aufwendungen	in Höhe von	3.865.389 Euro
<i>(inkl. Abschreibungen in Höhe von</i>		<i>358.863 Euro)</i>
Gewinn in Höhe von	238.647 Euro	

und Vermögensplan 801.394 Euro.

§ 2

Kredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Es werden keine Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan liegt während des gesamten Jahres zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme aus.

Kelheim,

ZWECKVERBAND HÄFEN IM LANDKREIS KELHEIM

Martin Neumeyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

An die Mitglieder des
BRK-Kreisverbandes Kelheim

**Einladung zur Mitgliederversammlung mit Neuwahlen
gem. § 26 der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes am
15.03.2025 um 10:00 Uhr
im Bürgersaal Neustadt, Stadtplatz 3 in 93333 Neustadt a.d. Donau**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Rotkreuzlerinnen und Rotkreuzler,

zur Mitgliederversammlung mit Neuwahlen des BRK-Kreisverbandes Kelheim am 15.03.2025 um 10:00 Uhr im Bürgersaal Neustadt laden wie Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Berichte
 - a) Jahresbericht
 - b) Finanzberichte
 - c) Revisiionsergebnisse der letzten Prüfung
 - d) Haushaltsberichte des Haushaltsausschusses
3. Bericht des Wahlvorbereitungsausschusses
4. Bildung eines Wahlausschusses
5. Neuwahl des Vorstands, des Haushaltsausschusses und der Delegierten zur Bezirks- und Landesversammlung

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Müller
komm. Vorsitzender

An die Mitglieder des
BRK-Kreisverbandes Kelheim

**Neuwahl
des Vorstands, des Haushaltsausschusses und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirks- und Landesversammlung**

WAHLAUSSCHREIBUNG

Die Neuwahl im Kreisverband Kelheim des Bayerischen Roten Kreuzes findet gemäß § 26 der BRK-Satzung statt. Die Unterzeichneten wurden gemäß § 2 der Wahlordnung vom Vorstand als Wahlvorbereitungsausschuss bestellt.

Die Mitgliederversammlung findet statt am:

Datum: 15.03.2025
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort : Bürgersaal Neustadt, Stadtplatz 3 in 93333 Neustadt a.d. Donau

Hierzu ergeht noch gesonderte Einladung.

Für die Mitgliederversammlung schreiben wir die Neuwahl für den Vorstand, den Haushaltsausschuss, die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirksversammlung und zur Landesversammlung des Kreisverbandes Kelheim wie folgt aus:

Gemäß §§ 26, 27 und 28 der Satzung des BRK sind zu wählen:

A) Vorstand:

1. der Vorsitzende
2. erster stv. Vorsitzender
3. zweiter stv. Vorsitzender
4. der Chefarzt
5. der stv. Chefarzt
6. der Schatzmeister
7. der stv. Schatzmeister
8. der Justitiar
9. der Konventionsbeauftragte

B) Haushaltsausschuss

1. Sieben Mitglieder
2. Drei Ersatzmitglieder

**C) 5 Delegierte und 5 Ersatzdelegierte zur Bezirksversammlung
3 Delegierte und 3 Ersatzdelegierte zur Landesversammlung**

Sämtliche Vorstandsmitglieder, Mitglieder und Ersatzmitglieder des Haushaltsausschusses sowie Delegierte und Ersatzdelegierte zur Bezirks- und Landesversammlung können Männer oder Frauen sein. Einer der Vorsitzenden soll eine Frau sein.

Der Anteil an hauptamtlichen Mitarbeitern unter den Delegierten zur jeweils Bezirks- und Landesversammlung darf 1 Person sein, darüber hinaus jedoch 20% nicht überschreiten.

Hauptamtliche Mitarbeiter des BRK dürfen dem Kreisvorstand ihrer Verbandsstufe nicht angehören (§ 5 Abs. 6 der Satzung); Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bezirksvorstandes des Bezirksverbands Niederbayern/Oberpfalz. Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen dem Vorstand des Kreisverbands nicht angehören und dürfen ausnahmslos keine hauptamtlichen Mitarbeiter des BRK sein.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die im BRK-Kreisverband Kelheim als Mitglied geführt werden und die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Unter Bezug auf § 3 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung setzt der Wahlvorbereitungsausschuss zur Nominierung von Persönlichkeiten eine Frist bis zum

Sonntag, 02.03.2025 18:00 Uhr

Die Wahlvorschläge sind schriftlich an den Wahlvorbereitungsausschuss des Kreisverbandes

Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Kelheim
Wahlvorbereitungsausschuss
Abensberger Str. 6
93309 Kelheim

wahlen.kvkeh@brk.de

einzureichen und müssen zum obengenannten Zeitpunkt vorliegen. Vorschlagsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte. Wenn möglich, sollte den Wahlvorschlägen die Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigelegt werden. Die Einreichung von Wahlvorschlägen mittels E-Mail ist nur zulässig, wenn der vom Vorschlagenden unterzeichnete Wahlvorschlag als Datei-Anhang zur E-Mail übersendet wird und dieser geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben (z.B. PDF-Anhang). Für per E-Mail eingereichte Wahlvorschläge wird keine automatisierte Bestätigung versandt, für die korrekte technische Übermittlung des Vorschlags ist ausschließlich der Vorschlagende verantwortlich.

Sollte für ein Amt niemand vorgeschlagen sein, besteht die Möglichkeit, in der Mitgliederversammlung Vorschläge einzubringen. Sind jedoch schriftliche Wahlvorschläge innerhalb der Abgabefrist eingegangen, besteht diese Möglichkeit nicht mehr.

Wahlvorbereitungsausschuss

Theresa Kaufmann
Beisitzerin

Christoph Kühnl
Vorsitzender

Reinhard Kürzl
Beisitzer